



## Teilrevision des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 15. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage Nr. 3754.3 - 8037 an zwei Sitzungen am 28. Oktober 2024 und 15. Januar 2025 beraten. Neben Regierungsrätin Silvia Thalman-Gut stand uns auch Generalsekretär Andreas Conne für Auskünfte zur Verfügung. Das Protokoll erstellte Alexander Kyburz, juristischer Mitarbeiter im Direktionssekretariat der Volkswirtschaftsdirektion. Wir erstatten Ihnen den folgenden Bericht:

1.	In Kürze	1
2.	Ausgangslage	1
3.	Ausführungen der Volkswirtschaftsdirektorin	2
4.	Fragerunde	2
5.	Eintretensdebatte	2
6.	Beantwortung der Abklärungsaufträge mit Fragerunde	2
7.	Grundsatzdebatte <sup>4</sup>	
8.	Detailberatung zu § 3 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes	5
9.	Schlussabstimmung	7
10.	Antrag	7

### 1. In Kürze

Die Kommission möchte es mit 10 zu 4 Stimmen (ohne Enthaltung) Warenselbstbedienungsgeschäften ohne Verkaufspersonal («Containerläden») gestatten, ausserhalb der Ladenöffnungszeiten offen zu haben. Zudem möchte die Kommission auch Verkaufslökalen des Detailhandels, die ausserhalb der Ladenöffnungszeiten nur Sicherheitspersonal beschäftigen («Hybridmodell»), dieselbe Möglichkeit zugestehen. Der Regierungsrat beantragte ursprünglich, ausschliesslich Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal («Containerläden») von den Ladenöffnungszeiten auszunehmen. Die Kommission möchte dies jedoch auch Läden im «Hybridmodell» ermöglichen. Als Ausgleich beantragt sie, dass in diesen Läden nur Sicherheitspersonal anwesend sein darf und für beide Arten von unbedienten Läden eine Flächenbeschränkung von 100 m<sup>2</sup> gelten soll.

### 2. Ausgangslage

Vorab kann auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats verwiesen werden. Gemäss Ansicht des Regierungsrats dürfen nach der heute geltenden Gesetzeslage Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal ausserhalb der Ladenöffnungszeiten nicht geöffnet haben. Am 14. Dezember 2023 erklärte der Kantonsrat eine Motion der GLP-Fraktion für erheblich, welche eine Öffnung ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ermöglichen möchte.

### **3. Ausführungen der Volkswirtschaftsdirektorin**

Die Volkswirtschaftsdirektorin erläuterte am 28. Oktober 2024, weshalb die vom Regierungsrat beantragte Gesetzesrevision sinnvoll ist: Der Regierungsrat steht neuen technischen Möglichkeiten offen gegenüber. Die Ergänzung «ohne Verkaufspersonal» ist nach Ansicht des Regierungsrats notwendig. Nicht unter die neue Ausnahme fallen somit Filialen des Detailhandels, in welchen die Kundschaft die Waren selbst in den Einkaufskorb legt und an einem Bezahlautomaten bezahlt. Das Personal ist in diesen Filialen weiterhin für den Kundendienst inkl. Nachschub unverzichtbar. Die Unternehmen werden ihre Verantwortung wahrnehmen und die Warenselbstbedienungsgeschäfte tatsächlich so betreiben, dass dort kein Verkaufspersonal eingesetzt wird. Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal sind ein funktionierendes Konzept, das sich im Praxistest bewährt hat.

### **4. Fragerunde**

An der ersten Kommissionssitzung vom 28. Oktober 2024 beauftragte die Kommission die Volkswirtschaftsdirektion mit verschiedenen Abklärungsaufträgen. Dabei ging es insbesondere um die Definition von Warenselbstbedienungsgeschäften, die Abgrenzung der Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal («Containerläden») von den klassischen Einkaufsläden mit Verkaufspersonal, die ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ohne Verkaufspersonal öffnen («Hybridmodell»), die Abklärung der Situation in anderen Kantonen und Ländern, eine mögliche Flächenbeschränkung, den arbeitsrechtlichen Rahmen des Einsatzes von Sicherheits-, Logistik- und Reinigungspersonal sowie um vollzugs- und datenschutzrechtliche Fragen. Für die Antworten wird auf die Aktennotiz der Volkswirtschaftsdirektion verwiesen (vgl. Beilage 4 des Kommissionsberichts).

### **5. Eintretensdebatte**

Im Rahmen der Eintretensdebatte am 28. Oktober 2024 votierten alle bis auf zwei Kommissionmitglieder, die sich zu Wort meldeten, für Eintreten. Das Anliegen der Motion der GLP solle gestützt auf die Resultate der Abklärungsaufträge behandelt werden. Das Eintreten wurde mit 13 zu 2 Stimmen (ohne Enthaltung) beschlossen.

### **6. Beantwortung der Abklärungsaufträge mit Fragerunde**

An der zweiten Kommissionssitzung vom 15. Januar 2025 lagen die Antworten der Volkswirtschaftsdirektion zu den Abklärungsaufträgen vor. Die Volkswirtschaftsdirektorin wies zu Beginn darauf hin, dass es keine allgemeingültige juristische Definition von Warenselbstbedienungsgeschäften ohne Verkaufspersonal gebe und der Kanton Zug damit juristisches Neuland betrete. Ein Vergleich mit anderen Kantonen und Ländern sei nur beschränkt hilfreich, da die meisten umliegenden Kantone von Montag bis Samstag keine Ladenöffnungszeiten (mehr) haben.

Bei der Erteilung der Abklärungsaufträge wurde vorgeschlagen, dass auch klassische Einkaufsläden mit Verkaufspersonal ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ohne Verkaufspersonal offen haben dürfen (sogenanntes «Hybridmodell»). Für dieses Modell besteht zusätzlicher Änderungsbedarf zum Antrag des Regierungsrats. Auch wird die vorliegende Revision benötigt, falls die beiden bestehenden Selbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal auf dem Papieri- und dem Suurstoffiareal in Cham und Rotkreuz (Risch) weiterhin ausserhalb der Ladenöffnungszeiten geöffnet sein sollen (sogenannte «Containerläden»).

Des Weiteren liess die Kommission von der Volkswirtschaftsdirektion abklären, ob eine Flächenbeschränkung eine mögliche Lösung zur Steuerung sei. Die Volkswirtschaftsdirektion

schlug anhand von Vergleichsgrössen von Ladenlokalen in der Einkaufs-Allee Metalli eine Beschränkung von 50 m<sup>2</sup> vor. Die beiden Läden der Agrovision Burgrain AG in Cham und Risch haben je eine Verkaufsfläche von 18 m<sup>2</sup>, eine Migros teo Filiale eine solche von 50 m<sup>2</sup>. Dabei handelt es sich um Containerläden ohne Verkaufspersonal, die bereits in den Kantonen Zürich und Thurgau zum Einsatz kommen (vgl. [Migros teo: Immer für dich nah • Migros](#)).

Der Lösungsvorschlag der Volkswirtschaftsdirektion gemäss Abklärungsauftrag lautete wie folgt:

[Die Öffnungszeiten] gelten nicht für:

[...]

- l) Warenverkaufsautomaten und Hofläden auf Bauernhöfen; (**unverändert**)
- s) Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal und Verkaufslokale des Detailhandels, die ausserhalb der Ladenöffnungszeiten kein Verkaufspersonal beschäftigen, je mit einer maximalen Verkaufsfläche von 50 m<sup>2</sup>. (**neu**)

Eine Ergänzung im Ladenöffnungsgesetz «ohne (jegliches) Personal» würde nach Ansicht der Volkswirtschaftsdirektion dazu führen, dass in einem Selbstbedienungsladen auch während der Ladenöffnungszeiten kein Personal mehr eingesetzt werden dürfte.

Das Arbeitsgesetz gilt als übergeordnetes Recht weiterhin uneingeschränkt und kann durch das Ladenöffnungsgesetz nicht eingeschränkt werden. Gemäss dem Arbeitsgesetz darf Sicherheitspersonal in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen arbeiten, sofern eine entsprechende kantonale und eidgenössische Bewilligung vorliegt. Reinigungs- und Logistikpersonal ist dies nicht gestattet.

Zu den Abklärungsaufträgen wurden der Volkswirtschaftsdirektorin und dem Generalsekretär im Besonderen folgende **Fragen** gestellt:

- Gibt es für einen Laden Beschränkungen nach dem Arbeitsgesetz, wenn niemand dort arbeitet? Falls kein Personal in einem Laden anwesend ist, gilt das Arbeitsgesetz nicht. Sobald Personal anwesend ist, gilt es aber.
- Könnte auch geregelt werden, dass sämtliches Personal (ausser Sicherheitspersonal) ausserhalb der Ladenöffnungszeiten nicht arbeiten darf? Mit einer solchen Lösung würde das Arbeitsgesetz faktisch eingeschränkt, indem das Reinigungspersonal werktags nach Ladenschluss nicht mehr bis 23:00 Uhr arbeiten dürfte.
- Was gilt für Sicherheits- und Logistikpersonal, welches faktisch Verkaufsaufgaben wahrnimmt? Dieses gilt aus Sicht der Volkswirtschaftsdirektion als Verkaufspersonal.
- Welche Läden sind vom Begriff «Verkaufslokale des Detailhandels» umfasst? Fallen auch Sport- und Möbelläden darunter? Der Begriff «Verkaufslokale des Detailhandels» (mit Warenverkauf an Konsumentinnen und Konsumenten) stammt aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes. Dieser definiert, für welche Läden die Ladenöffnungszeiten gelten. Darunter fallen u.a. auch Sport- und Möbelläden.
- Könnte eine Lösung darin gefunden werden, dass nur Selbstbedienungsläden ausserhalb der Ladenöffnungszeiten offen haben dürfen, welche ausschliesslich Lebensmittel verkaufen? Sortimentsbeschränkungen waren während der Covid-Pandemie schwierig zu handhaben. Es ist nicht davon auszugehen, dass auch Möbel- und Sportgeschäfte rund um die Uhr öffnen würden. Ein Mitglied weist darauf hin, dass auch das Sortiment in Tankstellenshops nicht nur Lebensmittel umfasst.
- Was bedeutet es in der Praxis, dass der Vollzug bei den Gemeinden liegt? Darf die Kantonspolizei aktuell Läden nicht schliessen, wenn diese widerrechtlich ausserhalb der Ladenöffnungszeiten geöffnet sind? Die Gemeinden Cham und Risch haben die beiden Selbstbedienungsgeschäfte auf dem Papier- und dem Suurstoffiareal anhand der unklaren Gesetzeslage geprüft und anschliessend bewilligt. Gegen die Entscheide der beiden

Gemeinden gab es keine Beschwerden. Die für erheblich erklärte Motion der GLP «Der Kanton Zug hat Platz für Selbstbedienungs-Geschäfte» war für die beiden Gemeinden eine wichtige Grundlage für ihr Handeln. Die Polizei würde wohl bei einem durch sie erkannten Verstoss gegen das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz die betroffene Gemeinde über den Verstoss informieren, den Laden aber nicht von sich aus schliessen.

## 7. Grundsatzdebatte

Nach der Klärung der Fragen zu den Abklärungsaufträgen stimmte die Kommission dem Vorschlag des Präsidenten zu, vorab über die nachfolgenden Grundsatzfragen zu diskutieren und abzustimmen:

- Sollen entsprechend dem Antrag des Regierungsrats ausschliesslich Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal, d.h. «Containerläden» wie auf dem Papieri- und dem Suurstoffiareal, ausserhalb der Ladenöffnungszeiten offen haben können oder sollen auch Verkaufslokale des Detailhandels, die ausserhalb der Ladenöffnungszeiten kein Verkaufspersonal beschäftigen («Hybridmodell») von der Revision betroffen sein (Grundsatzfrage 1)?
- Soll die von den Ladenöffnungszeiten ausgenommene Verkaufsfläche beschränkt werden oder nicht? Falls ja, wie gross soll die Fläche sein (Grundsatzfrage 2)?
- Sollen die Verkaufslokale des Detailhandels («Hybridmodell») ausserhalb der Ladenöffnungszeiten kein Verkaufspersonal oder gar kein Personal beschäftigen dürfen (Grundsatzfrage 3)?

Zur Grundsatzdiskussion gab es insbesondere folgende einführende Voten von Kommissionsmitgliedern:

- Ein Mitglied beantragte, dass auch Läden mit Hybridmodell ausserhalb der Ladenöffnungszeiten offen sein dürfen, jedoch mit einer Flächenbeschränkung von 100 m<sup>2</sup>.
- Ein weiterer Antrag verlangte eine restriktivere Flächenbeschränkung und eine Ausnahme von den Ladenöffnungszeiten nur für Selbstbedienungsläden ohne Personal ausser Sicherheitspersonal, da die Stimmberechtigten die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten in einer Referendumsabstimmung am 7. März 2021 mit 65% erneut klar abgelehnt haben.
- Ein Mitglied sah keinen Grund für eine Flächenbeschränkung, da in den von den Ladenöffnungszeiten ausgenommenen Selbstbedienungsläden gar kein Personal anwesend sei.
- Zur Personalfrage führte ein Mitglied aus, dass es in allen Selbstbedienungsgeschäften ausserhalb der Ladenöffnungszeiten möglich sein soll, die Gestelle aufzufüllen.

Der Präsident wies in Übereinstimmung mit der Volkswirtschaftsdirektorin darauf hin, dass es bei der Teilrevision des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes darum gehe, dass Konsumentinnen und Konsumenten in Läden ohne Verkaufspersonal ausserhalb der Ladenöffnungszeiten einkaufen können. Nicht Gegenstand sei der Arbeitnehmerschutz, der im eidgenössischen Arbeitsgesetz geregelt werde und ohnehin gelte. Das betrifft insbesondere Nacht- und Sonntagsarbeit sowie die täglichen Höchstarbeitszeiten, wie sie für alle anderen Arbeitnehmenden ausserhalb des Detailhandels ebenfalls gelten. Die Überwachung und Einhaltung des Arbeitsgesetzes ist generell Aufgabe von Bund und Kantonen und wird in entsprechenden Kontrollen wahrgenommen. Das Ladenöffnungsgesetz regelt lediglich, ob und wie lange Läden im Kanton Zug geöffnet sein dürfen. Ausserhalb dieser Ladenöffnungszeiten dürfen Arbeitnehmende im Detailhandel heute bereits arbeitstätig sein, sofern der arbeitsrechtliche Rahmen eingehalten ist. Das bedeutet, dass das Ladenöffnungsgesetz nicht die richtige Grundlage für Diskussionen rund um Arbeitnehmerschutz bietet.

Grundsatzfrage 1

Die Kommission sprach sich mit 11:3 Stimmen (ohne Enthaltung) dafür aus, neben «Containerläden» auch klassische Einkaufsläden («Hybridmodell») von den Ladenöffnungszeiten auszunehmen.

Grundsatzfrage 2

Die Einführung einer Beschränkung der Verkaufsfläche wurde durch die Kommission mit 12:2 Stimmen (ohne Enthaltung) befürwortet. Es wurde festgehalten, dass die Lagerfläche von der Beschränkung ausgeschlossen sei. Zum Umfang der Flächenbeschränkung wurden folgende Quadratmetergrößen beantragt:

- 30 m<sup>2</sup>: Im Kanton Luzern schlägt der Regierungsrat eine Beschränkung in dieser Grösse vor.
- 50 m<sup>2</sup>: Dieser Wert würde z.B. Migros teo Filialen ermöglichen.
- 80 m<sup>2</sup>: Dies wäre ein Kompromiss zwischen 50 m<sup>2</sup> und 100 m<sup>2</sup>.
- 100 m<sup>2</sup>: Dies entspreche ungefähr der Läderach Filiale im Metalli.
- 250 m<sup>2</sup>: Dies entspreche ungefähr dem Café Speck mit 220 m<sup>2</sup> im Metalli

In der folgenden Fünffachabstimmung sprach sich die Kommission für eine Flächenbeschränkung von 100 m<sup>2</sup> aus.

Grundsatzfrage 3

Zur Grundsatzfrage 3, welches Personal in den Selbstbedienungsgeschäften ausserhalb der Ladenöffnungszeiten eingesetzt werden darf, gab es folgende Äusserungen:

- Ein Mitglied führte aus, dass ein Verkaufslokal mit einer Grösse von 100 m<sup>2</sup> in der Realität Verkaufspersonal benötigen werde. Daher sei eine klare Regelung notwendig, dass ausschliesslich Sicherheitspersonal ausserhalb der Ladenöffnungszeiten eingesetzt werden dürfe. Das Mitglied stellte einen entsprechenden Antrag.
- Die Volkswirtschaftsdirektorin führte aus, dass in diesem Fall Läden mit «Hybridmodell» einen Nachteil gegenüber ordentlichen Läden hätten, da sie im Unterschied zu diesen nicht ausserhalb der Ladenöffnungszeiten gereinigt werden dürften. Auch dürften die Gestelle nicht aufgefüllt und die Abrechnung der Kasse nicht gemacht werden.

Die Kommission sprach sich mit 8:6 Stimmen (ohne Enthaltung) dafür aus, dass Verkaufslokale des Detailhandels ausserhalb der Ladenöffnungszeiten nur Sicherheitspersonal beschäftigen dürfen (Frage 3).

**8. Detailberatung zu § 3 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes**

Somit war die Grundsatzdebatte beendet und die eigentliche Detailberatung konnte anhand genommen werden. Stillschweigend war die Kommission damit einverstanden, dass die Beratung gleich bei § 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes begonnen wurde.

Im Sinne der Grundsatzdebatte entschied die Kommission mit 14:0 Stimmen (ohne Enthaltung), dass § 3 Abs. 2 Bst. I des Gesetzes entgegen dem Antrag des Regierungsrats unverändert bleiben und durch einen neuen Buchstaben s) mit folgendem Wortlaut ergänzt werden soll:

[Die Öffnungszeiten] gelten nicht für:

[...]

s) Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal und Verkaufslokale des Detailhandels, die ausserhalb der Ladenöffnungszeiten nur Sicherheitspersonal beschäftigen, je mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m<sup>2</sup>.

Ein Mitglied stellte die Frage, ob sich die Einschränkung «nur Sicherheitspersonal beschäftigen» auch auf Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal («Containerläden») beziehe oder nur auf Verkaufslokale des Detailhandels («Hybridmodell»).

Die Volkswirtschaftsdirektorin führte aus, dass sich die Einschränkung nicht auf Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal beziehe, da diese Läden gar nie Personal beschäftigten. Eine Einschränkung betreffend den Einsatz von Personal sei für diese Läden nicht angezeigt.

Das genannte Mitglied antwortete, dass die Einschränkung auch für Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal gelten sollte.

Darauf wurde die Frage gestellt, wann Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal beliefert würden.

Ein Mitglied antwortete, dass der Nachschub beim Selbstbedienungsgeschäft auf dem Suurstoffiareal in Rotkreuz mittels automatischer Aufforderung erfolge. Dies geschehe tagsüber und nicht sofort. So könne ein Artikel im Laden auch mal für einen Tag nicht erhältlich sein. Ein weiteres Mitglied ergänzte, dass es zwei tägliche Liefertouren gebe.

Das fragende Mitglied ergänzte, dass es im Kanton Zug Erfahrungen mit Selbstbedienungsläden mit einer Fläche von 18 m<sup>2</sup> gebe. Bei einer Einkaufsfläche von 100 m<sup>2</sup> brauche es mehr Personal und in der Praxis gebe es keine Trennung zwischen Verkaufs- und Logistikpersonal. Die unterschiedliche Behandlung der beiden Ladenformen bezüglich des Personals mache aus seiner Sicht keinen Sinn. Die Regale in Selbstbedienungsgeschäften sollten nur während der Ladenöffnungszeiten aufgefüllt werden dürfen. Das Mitglied beantragte, dass für beide Ladenarten dieselbe Regelung gelten und § 3 Abs. 2 Bst. s des Gesetzes wie folgt lauten solle:

s) Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal und Verkaufslokale des Detailhandels, je mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m<sup>2</sup>. Ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ist nur Sicherheitspersonal zu beschäftigen.

Nach den Ausführungen des Präsidenten müsse eine Liefertour auch nach wirtschaftlichen Grundsätzen und somit nicht mitten in der Nacht erfolgen. «Containerläden» hätten nie Verkaufspersonal, weshalb es keine entsprechende Regelung brauche. Die unterschiedliche Regelung für «Containerläden» und das «Hybridmodell» mache Sinn. Bei Verkaufslokalen des Detailhandels, die ausserhalb der Ladenöffnungszeiten nur Sicherheitspersonal beschäftigen, könne die Einschränkung auf Sicherheitspersonal Sinn machen, da sonst Logistik- oder Reinigungspersonal unerlaubterweise Verkaufsaufgaben übernehmen könnte. Die Volkswirtschaftsdirektorin schloss sich dieser Ausführung an. Der Präsident wies darauf hin, dass mit der Gesetzesänderung nicht in grossen Läden wie der Migros Metalli das Einkaufen rund um die Uhr ermöglicht würde. Ein Warenverkaufsautomat könne innerhalb der Grenzen des Arbeitsgesetzes ausserhalb der Ladenöffnungszeiten aufgefüllt werden. Der Antrag des Mitglieds würde zu einer Ungleichbehandlung mit Automaten führen.

Bei Warenselbstbedienungsgeschäften ohne Verkaufspersonal gebe es nach den Ausführungen eines anderen Mitglieds gar keine Intention, Personal im Laden anwesend zu haben.

Ein weiteres Mitglied stellte die Frage, ob Logistikpersonal, welches keine Verkaufsaufgaben wahrnimmt, nach geltendem Recht ausserhalb der Ladenöffnungszeiten beschäftigt werden dürfe.

Gemäss dem Präsidenten regelt das Ladenöffnungsgesetz ausschliesslich die Ladenöffnungszeiten. Gemäss dem Arbeitsgesetz dürfte das Verkaufspersonal nach Ladenschluss im Laden bis 23:00 Uhr weiterarbeiten, sofern die tägliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten wird. Ein Mitglied stellte die Frage, ob Läden mit «Hybridmodell» um 05:00 Uhr nicht beliefert werden dürften.

Der Präsident führte aus, dass die Anlieferung vor den Laden auch um diese Zeit möglich sei. Zwei Mitglieder bestätigten dies. Gemäss den Ausführungen der Volkswirtschaftsdirektorin gebe es die Problematik mehr in der Zeitperiode nach Ladenschluss um 19:00 Uhr und dem Arbeitsschluss um 23:00 Uhr.

Die Abstimmung ergab 10 Stimmen für den Antrag aus der vorangehenden Beratung, 3 Stimmen für den neuen Antrag (Beschränkung auf Sicherheitspersonal) und eine Enthaltung. Somit wurde der neue Antrag abgelehnt.

## 9. Schlussabstimmung

Die Schlussabstimmung ergab mit 10 Ja Stimmen und 4 Nein Stimmen (ohne Enthaltung) eine Zustimmung zur Änderung des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes mit folgendem Wortlaut:

[Die Öffnungszeiten] gelten nicht für:

[...]

l) Warenverkaufsautomaten und Hofläden auf Bauernhöfen; (**unverändert**)

s) Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal und Verkaufslokale des Detailhandels, die ausserhalb der Ladenöffnungszeiten nur Sicherheitspersonal beschäftigen, je mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m<sup>2</sup>. (**neu**)

Diese Regelung hätte zur Folge, dass Warenselbstbedienungsgeschäfte, die nie über Verkaufspersonal verfügen («Containerläden»), rund um die Uhr geöffnet sein und Personal im vom Arbeitsgesetz vorgegebenen Rahmen (grundsätzlich von 6 Uhr bis 23 Uhr und Sicherheitspersonal rund um die Uhr, sofern eine kantonale oder eidgenössische Bewilligung vorliegt) beschäftigen dürften. Klassische Verkaufslokale des Detailhandels dürften ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ebenfalls öffnen, in dieser Zeit jedoch nur Sicherheitspersonal beschäftigen («Hybridmodell»). Für beide Arten von unbedienten Läden würde eine Beschränkung der Verkaufsfläche auf 100 m<sup>2</sup> gelten.

## 10. Antrag

Die Kommission beantragt mit 10 Ja Stimmen zu 4 Nein Stimmen (ohne Enthaltung), auf die Vorlage Nr. 3574.2 - 17757 einzutreten und der Gesetzesänderung gemäss Antrag der Kommission zuzustimmen.

Zug, 15. Januar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Gregor R. Bruhin

**Kommissionsmitglieder:**

Gregor R. Bruhin, Präsident, Zug  
Carina Brüngger, Steinhausen  
Karl Bürgler, Baar  
Luzian Franzini, Zug  
Erich Grob, Cham  
Thomas Gwerder, Baar  
Alexander Haslimann, Risch  
Manuela Käch, Cham  
Corina Kremmel, Zug  
Rainer Leemann, Zug  
Jill Nussbaumer, Cham  
Adrian Risi, Zug  
Vroni Straub, Zug  
Ronahi Yener, Baar  
Martin Zimmermann, Baar

**Beilagen:**

1. Synopse
2. Präsentation der Kommissionssitzung vom 28. Oktober 2024
3. Präsentation der Kommissionssitzung vom 15. Januar 2025
4. Aktennotiz: Antworten der Volkswirtschaftsdirektion auf die Abklärungsaufträge der ad hoc-Kommission